

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorlosen vom 24.11.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen vom 23.10.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorlosen erlassen:

Artikel 1

1. Der § 4 – Rechte der Einwohner – wird wie folgt geändert:

Der Satz 1 im Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde bei Beginn des öffentlichen Teils sowie noch einmal vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.“

2. Der § 5 – Gemeindevertretung – wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 2 im Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten in den Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Gemeindevertretung dieses im Einzelfall entscheidet.“

2. Der Satz 2 im Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.“

Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung unter www.grabow.de öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorlosen vom 24.11.2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Bürgermeisterin



Gorlosen, den 08.01.2020

Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften." Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gorlosen wurde vom Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 05.07.2017 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht am: 08.01.2020

Ort: www.grabow.de/Ortsrecht Gemeinde Gorlosen

durch: Stabsstelle/ SB Kunert